Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 12 869
Kleine Anfrage

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Heiko Thomas (GRÜNE)

vom 18. November 2013 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. November 2013) und **Antwort**

Gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter - Sozialämter - über den Einsatz von Einkommen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (GA-ESH)Ü

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Mit den Änderungen vom 23.08.2013 hat sich infolge des geänderten Absatzes 1.3.4.1 "Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege" in der Nr. 25. für die dort benannten Zuverdiener*innen Entscheidendes verändert. Bisher blieben die gesamten erzielten Zuwendungen im Rahmen der Grundsicherung anrechnungsfrei. Nun soll, auch rückwirkend zum 01.08.2013, ein Teil der Zuwendungen (oberhalb der Grenze von 1/8 der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 25 % des übersteigenden Einkommens) auf die Grundsicherung angerechnet werden. Ist diese Einschätzung zutreffend?

Zu 1.: Ja.

2. Welche Überlegungen bewogen den Senat, die GA-ESH zu überarbeiten?

3. Ist dem Senat das Urteil des Bundessozialgerichtes vom 28.2.2013 (AZ B 8 SO 12/11 R) bekannt? Teilt der Senat den Tenor des Urteils und fühlt er sich an den Beschluss gebunden?

4. Wie interpretiert und bewertet der Senat die Ergebnisse der Besprechung des "Arbeitskreis Bundesauftragsverwaltung" am 26. Juni 2013, die mit Schreiben des BMAS vom 18. Juli 2013 versendet worden sind?

Zu 2., 3. und 4.: Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat in Ausübung seiner Richtlinienkompetenz im Zusammenhang mit der Bundesauftragsverwaltung für das Vierte Kapitel des SGB XII gem. Artikel 85 Absatz 3 Grundgesetz mit Schreiben vom 18.07.2013 den Obersten Landessozialbehörden und Kommunalen Spitzenverbänden die Ergebnisse der Besprechung des Arbeitskreises Bundesauftragsverwaltung vom 26.06.2013 zur Weiterleitung an die zuständigen Leistungsträger mitgeteilt. Darin hat es unter Bezugnahme auf die Feststellung des Bundessozialgerichts in der Urteilsbegründung, dass das wesentliche Kriterium der Zuwendungsabsicht (hier die Motivation zur Teilnahme an einer Arbeitstrainingsmaßnahme) an Bedeutung verliere, je höher die Zuwendung sei, für den Regelfall einen Mindestfreibetrag in Höhe von einem Achtel der Regelbedarfsstufe I nach der Anlage zu § 28 SGB XII festgelegt.

Diese fachlich-rechtliche Vorgabe ist den Bezirksämtern mit Schreiben der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 19.07.2013 zur Kenntnis gegeben worden. Dieser Weisung war, da sie für die Anwendung des Vierten Kapitels SGB XII unmittelbar verbindlich ist, zu folgen. Eine eigene Interpretation und Bewertung der Weisung erübrigt sich mithin.

Die o. g. Gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter – Sozialämter – über den Einsatz von Einkommen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (GA-ESH) ist daraufhin durch die hierfür federführende Arbeitsgruppe der Bezirksämter im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales um den Passus ergänzt worden, die Zuverdienste seien „in der Regel“ mindestens bis zur Höhe eines Achtels der Regelbedarfsstufe 1 zuzüglich 25 vom Hundert des übersteigenden Einkommens nicht als Einkommen anzurechnen. Diese Formulierung ermöglicht eine im Einzelfall abweichende Entscheidung.

5. Wie viele Menschen in den Berliner Zuverdienstbetrieben sind von den Maßnahmen der Anrechnung ihrer Zuwendungen auf ihre Grundsicherung betroffen?

Zu 5.: Die Gesamtanzahl der Zuverdienstnutzerinnen und Zuverdienstnutzer, die von der Anrechnungsregelung betroffen sind bzw. sein könnten, war in der Kürze der Zeit nicht valide zu ermitteln. Nach ersten Recherchen scheint die Anzahl in den Bezirken sehr unterschiedlich zu sein und liegt zwischen ca. sieben und 60 Menschen pro Bezirk und damit bei bis zu 50 % der Zuverdienstnutzerinnen und Zuverdienstnutzer eines Bezirks.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

6. Wie hoch schätzt der Senat die Einsparungen in der Grundsicherung, die aufgrund dieser neuen Maßnahmen einsetzen? Bitte pro Bezirk auflisten.

Zu 6.: Darüber liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Da der Bund in 2013 zu 75 % und ab dem 01.01.2014 vollständig die Aufwendungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII trägt, kämen etwaige Einsparungen weit überwiegend dem Bundeshaushalt zugute.

7. Wie hoch schätzt der Senat den Verwaltungsaufwand, der durch die neuen Maßnahmen in den Bezirken beim dadurch neu entstehenden Fallmanagement entsteht?

Zu 7.: Der zusätzliche Verwaltungsaufwand durch die veränderte Einkommensanrechnung auf die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung dürfte eher gering zu veranschlagen sein. Zudem wirkt sich die Umsetzung der Vorgaben des BMAS bei Neuanträgen sofort mit Inkrafttreten, jedoch bei Bestandsfällen aus leistungsrechtlichen Gründen erst im nächstfolgenden Bedarfszeitraum aus.

8. Ist dem Senat bekannt, dass die Bezirke die GA-ESH diese neuen Regelungen unterschiedlich auslegen? Wenn nein, warum nicht?

9. Wenn ja, wie sehen die Regelungen pro Bezirk aus?

Zu 8. und 9.: Dem Senat ist nicht bekannt, dass die Bezirke die genannte Regelung der Arbeitsanweisung unterschiedlich auslegen. Das ist aber unerheblich, da alle Bezirke an die verbindliche Weisung des BMAS gebunden sind. Der Wortlaut der Regelung ist eindeutig und lässt keine Abweichungen zu.

Abweichende Regelungen der Bezirke sind dem Senat nicht bekannt. Es ist erklärtes Ziel der Gemeinsamen Arbeitsanweisung, eine einheitliche Rechtsanwendung im Lande Berlin zu befördern. Dieses Ziel gilt für die genannte Regelung umso mehr, als es sich um eine bindende Weisung handelt.

10. Ist der Senat der Meinung, dass mit einer Anrechnung der Zuwendung auf die Grundsicherung der mit der Zuwendung verfolgte Zweck der "Motivierung" weiterhin verfolgt werden kann? Wenn ja, in welcher Form soll eine Motivation erhalten werden, wenn die erzielte Zuwendung "einbehalten" wird?

Zu 10.: Arbeit und Beschäftigung haben einen hohen Stellenwert insbesondere für psychisch kranke und suchtkranke Menschen. Durch die Beschäftigung werden Grundkompetenzen gestärkt und ausgebaut und Teilhabe in einer Gemeinschaft erlebt. Die gezahlte Zuwendung stellt dabei keineswegs das einzige Motiv für eine Tätigkeit im Zuverdienst dar, bietet jedoch einen gewichtigen Anreiz, die eigene Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit weiter auszubauen.

Gleichwohl besteht hinsichtlich der Anrechnung des im Zuverdienst erzielten Einkommens kein Handlungsspielraum, weil letztere durch die Bundesregelung begrenzt wird.

Da die Vorschrift weder die vollständige „Einbehaltung“ vorsieht noch als starre Freibetragsregelung ausgestaltet ist, kann bei der Festlegung des anzurechnenden Einkommens flexibel den besonderen Umständen des Einzelfalles Rechnung getragen werden.

11. Ist der Senat der Meinung, dass durch das "Abschöpfen" von Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege, die Inklusionsforderung der UN - Behindertenrechtskonvention Rechnung getragen wird?

Zu 11.: Inklusion im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist dem Senat ein wichtiges Anliegen. Im Kontext des Gegenstandes dieser Kleinen Anfrage vermag der Senat allerdings nicht nachzuvollziehen, inwieweit der Inklusionsforderung der UN-BRK Rechnung getragen wird oder nicht.

Die verbindliche Auslegung geltenden Bundesrechts durch das BMAS und die Umsetzung in der GA-ESH laufen im Ergebnis im Regelfall auf die Gleichstellung des betroffenen Personenkreises mit Beschäftigten einer Werkstatt für behinderte Menschen hinaus, obwohl er noch nicht werkstattfähig ist. Insofern wird der betreffende Personenkreis durch die Neuregelung im Verhältnis zu anderen behinderten Menschen weder finanziell noch im Hinblick auf seine Chancen auf Inklusion benachteiligt.

12. Mit wie vielen Widersprüchen von Seiten der Betroffenen rechnet der Senat?

Zu 12.: Die Anzahl der zu erwartenden Widersprüche kann nicht abgeschätzt werden.

13. Was bewog den Senat, diese GA-ESH rückwirkend zum 01.08.2013 in Kraft treten zu lassen?

Zu 13.: Die Weisung des BMAS wurde mit dem Schreiben vom 18.07.2013 ohne Einräumung einer Übergangsfrist erteilt. Dieses Schreiben wurde den Bezirken unverzüglich mit dem Hinweis der verbindlichen Geltung zur Kenntnis gegeben. Im Einklang damit war die Regelung mit Wirkung vom nächstmöglichen Änderungszeitpunkt, dem 01.08.2013, in Geltung zu setzen.

14. Hat der Senat den Beirat gem. § 116 SGB XII in das Verfahren einbezogen? Wenn ja, zu welchem Zeitpunkt und wie war dessen Votum? Wenn Nein, warum nicht?

Zu 14.: Zwar handelt es sich weder bei den fachlich-rechtlichen Weisungen des BMAS noch bei der GA-ESH um allgemeine Verwaltungsvorschriften des Senats im Sinne des § 116 Absatz 1 SGB XII. Dennoch wurde der

Landesbeirat gem. § 116 Absatz 1 SGB XII - auf Grund der kurzfristig erforderlich gewesenen Umsetzung im Nachgang - informiert. Die Mitglieder haben die Neuregelung bedauert.

15. Gibt es weitere Regelungskreise die durch die geänderte Praxis des Bundes potentiell betroffen sein könnten - etwa durch die Reform der Eingliederungshilfe?

Zu 15.: Ob weitere Regelungskreise im SGB XII in der Zukunft unter die Bundesauftragsverwaltung fallen könnten, ist gegenwärtig nicht bekannt.

Berlin, den 06. Januar 2014

In Vertretung

Dirk G e r s t l e

Senatsverwaltung für
Gesundheit und Soziales

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Jan 2014)